

Vorlage an den Landrat

Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister

Teilrevision des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG, SGS 111)
2021/6

vom 12. Januar 2021

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Ein zentrales Ziel der [Digitalisierungsstrategie BL](#) ist die einfache, effiziente und digitale Abwicklung von Verwaltungsgeschäften. Eine Vielzahl dieser Geschäfte basiert auf Gebäude- und Wohnungsdaten (Gebäudeschätzung, Festlegung von Steuerwerten, Haushaltsbildung, etc.). Diese Vorlage soll die gesetzliche Grundlage für den digitalen und effizienten Austausch von Informationen rund um Gebäude und Wohnungen schaffen. Damit können bei Kanton und Gemeinden Redundanzen abgebaut und Effizienzgewinne erzielt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft führt seit 2006 ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR). Dieses Register enthält Informationen zu allen Gebäuden und Wohnungen im Kanton. Die Daten werden laufend nachgeführt und bilden den jeweils aktuellen Stand des Gebäudeparks im Kanton ab.

Das Register dient als Referenzsystem für Gebäude- und Wohnungsdaten im Kanton. Ein wichtiger Nutzen ist die zentrale Bereitstellung von aktuellen Gebäude- und Wohnungsdaten zur Erfüllung administrativer und gesetzlicher Aufgaben beim Kanton und bei den Gemeinden. Darüber hinaus wird das Register auch für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung verwendet.

Auf Bundesebene wurde mit der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; [SR 431.841](#)) vom 31. Mai 2000 der Aufbau eines gesamtschweizerischen Registers beschlossen. Für die Kantone wird in der Verordnung die Möglichkeit geschaffen, das Gebäude- und Wohnungsregister als kantonales Register aufzubauen und nachzuführen. Der Bund anerkennt ein kantonales Register, wenn dieses den Anforderungen der Bundesverordnung entspricht. Das kGWR wurde im Jahr 2006 bundesrechtlich anerkannt. Aufgrund der bundesrechtlichen Anerkennung wird die Führung des Registers vom Bund mit einem jährlichen Beitrag entschädigt.

Seit dem 1. Juli 2017 ist die totalrevidierte Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; [SR 431.841](#)) in Kraft. Neben neuen technischen Anforderungen wird darin zur Führung eines kantonalen anerkannten Registers auch explizit eine gesetzliche Grundlage verlangt.

Auch auf kantonaler und kommunaler Ebene haben sich durch die verbreitete Nutzung inzwischen neue Anforderungen an das Register ergeben: Das Register soll noch dezidierter als zweckneutrales, übergeordnetes Register positioniert werden und die Nutzerbedürfnisse noch besser abdecken. Dadurch können Effizienzgewinne in der kantonalen und kommunalen Verwaltung erzielt werden. Dafür wird jedoch ein einheitlicher rechtlicher Rahmen benötigt.

Das Ziel dieser Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das kGWR. Dies ist die notwendige Basis zur Umsetzung der oben genannten Anforderungen: Dadurch wird das Register weiterhin bundesrechtlich anerkannt und kann die kantonalen und kommunalen Bedürfnisse besser abdecken. Die Vorlage sieht vor, die gesetzlichen Regelungen für das kGWR in das bestehende Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG; [SGS 111](#)) zu integrieren.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	6
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	10
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	11
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	11
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	11
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	12
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	12
2.10.	Vorstösse des Landrats	13
3.	Anträge	13
3.1.	Beschluss	13
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	13
4.	Anhang	14

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft führt seit 2006 ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR)¹. Dieses Register enthält Informationen zu allen Gebäuden und Wohnungen im Kanton. Die Daten werden laufend nachgeführt und bilden den jeweils aktuellen Stand des Gebäudeparks im Kanton ab.

Das Register dient als Referenzsystem für Gebäude- und Wohnungsdaten im Kanton. Ein wichtiger Nutzen ist die zentrale Bereitstellung von aktuellen Gebäude- und Wohnungsdaten zur Erfüllung administrativer und gesetzlicher Aufgaben beim Kanton und bei den Gemeinden. Die Gemeinden nutzen die Daten des Registers beispielsweise zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (RHG; [SR 431.02](#)): Im Einwohnerregister der Gemeinden muss jede Person einem Gebäude bzw. einer Wohnung zugeordnet werden (Haushaltsbildung).

Darüber hinaus wird das Register auch für verschiedene statistische Zwecke wie beispielsweise die Baustatistik, die Gebäude- und Wohnungsstatistik oder die Energiestatistik verwendet. Auf Gesuch hin werden zudem regelmässig Daten aus dem kGWR als Grundlage für Forschung und Planung zur Verfügung gestellt.

Auf Bundesebene wurde mit der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, [SR 431.841](#)) vom 31. Mai 2000 der Aufbau eines gesamtschweizerischen Registers beschlossen. Für die Kantone wird in der Verordnung die Möglichkeit geschaffen, das Gebäude- und Wohnungsregister als kantonales Register aufzubauen und nachzuführen. Der Bund anerkennt ein kantonales Register, wenn dieses den Anforderungen der Bundesverordnung entspricht. Das kGWR wurde im Jahr 2006 bundesrechtlich anerkannt. Aufgrund der bundesrechtlichen Anerkennung wird die Führung des Registers vom Bund mit einem jährlichen Beitrag entschädigt (CHF 28'000). Gleichzeitig werden die Daten aus dem kantonalen Register an den Bund geliefert, um damit das eidgenössische Register zu aktualisieren.

Die Bundesverordnung über das GWR (VGWR; [SR 431.841](#)) wurde inzwischen einer Totalrevision unterzogen. Die neue Verordnung wurde per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Die Hauptstossrichtung der Totalrevision - die noch weitergehende Öffnung des Registers für die administrative Nutzung - kommt den Anforderungen des kGWR sehr entgegen. Dadurch kann die Rolle des Registers als zentrale Plattform nochmals deutlich gestärkt werden: Alle Informationen zu Gebäuden und Wohnungen im Kanton fliessen an einem Punkt zusammen und werden von dort effizient und zielgerichtet an die Datennutzer aus der kantonalen Verwaltung und den Baselbieter Gemeinden verteilt. Gleichzeitig ergeben sich aber durch die Totalrevision der VGWR auch neue inhaltliche und rechtliche Anforderungen. Insbesondere verlangt die neue VGWR eine gesetzliche Grundlage für anerkannte kantonale Register.

Auch auf kantonaler und kommunaler Ebene haben sich durch die verbreitete Nutzung inzwischen neue Anforderungen an das Register ergeben. Insbesondere wird von vielen Datennutzern gewünscht, den Zugriff auf die Daten zu erleichtern und die Aktualität zu erhöhen. Die Aktualität kann auch durch den systematischen Informationsaustausch zwischen den Stellen erhöht werden. Die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe Objektwesen hat Empfehlungen in Bezug auf das Register erarbeitet und im Schlussbericht festgehalten. Die Arbeitsgruppe war zusammengesetzt aus Vertretern und Vertreterinnen der kommunalen und kantonalen Verwaltung sowie der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.²

¹ Regierungsratsbeschluss Nr. 1875 vom 2. Dezember 2003

² Regierungsratsbeschluss Nr. 283 vom 1. März 2016

Die neuen Anforderungen von Bund, Kanton und Gemeinden sollen mit dem Projekt «Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister 2.0» (kGWR 2.0) aufgenommen und umgesetzt werden. Das Register soll noch dezidierter als zweckneutrales, übergeordnetes Register positioniert werden und als massgebendes Referenzsystem für verschiedene Fachanwendungen dienen. Das bereits realisierte Schutzraumkataster ist ein Beispiel für eine solche GWR-basierte Fachanwendung. Zudem sollen die Nutzerbedürfnisse an das Register noch besser abgedeckt und ein skalierbares Meldewesen aufgebaut werden.

Damit das kGWR weiterhin den Anforderungen gemäss VGWR genügt und entsprechend bundesrechtlich anerkannt wird, muss eine gesetzliche Grundlage für das Register geschaffen werden. Zudem wird auch zur Erfüllung der kantonalen und kommunalen Anforderungen ein einheitlicher rechtlicher Rahmen benötigt.

2.2. Ziel der Vorlage

Das Ziel dieser Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Führung eines bundesrechtlich anerkannten, kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters.

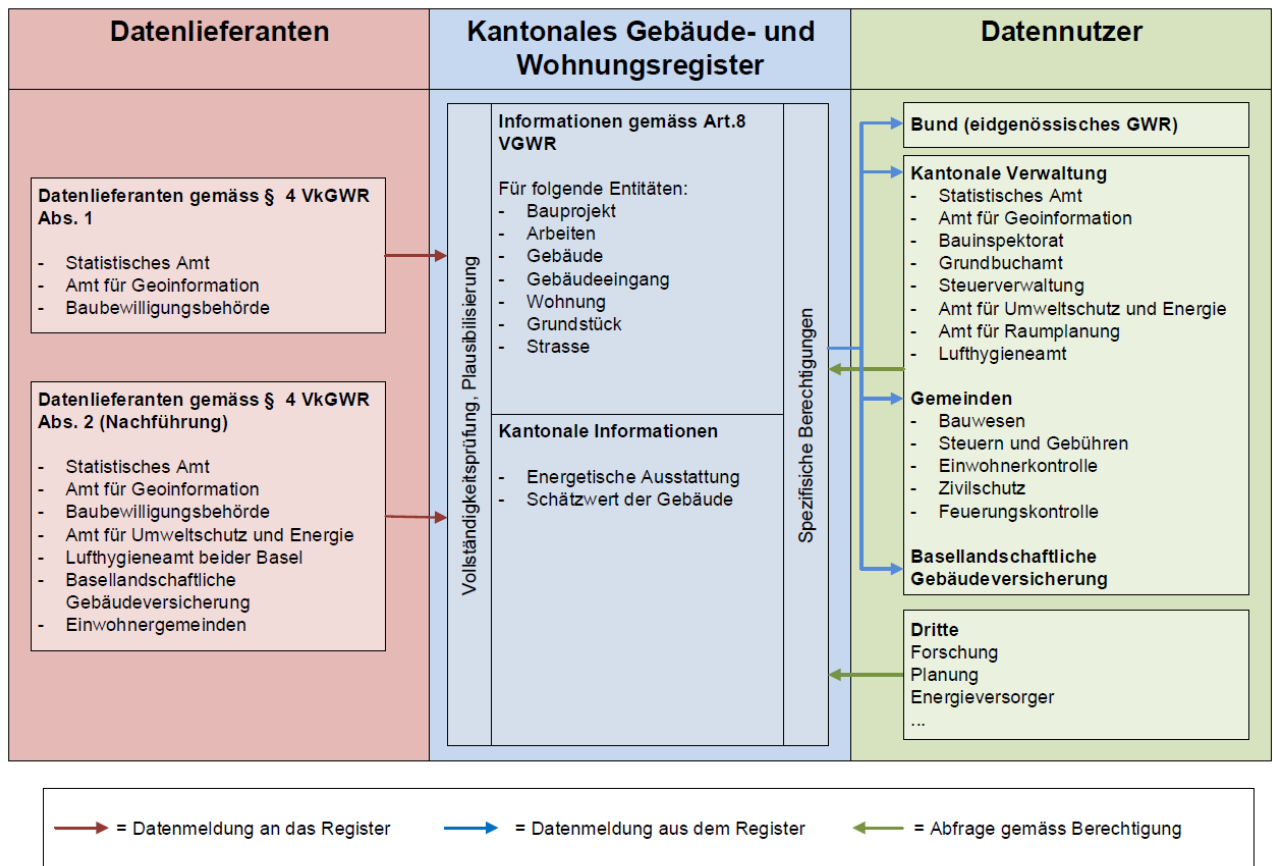
Die Gesetzesgrundlage des kGWR soll in das bestehende Anmeldungs- und Registergesetz (ARG; [SGS 111](#)) integriert werden. Dieses Register bedarf der formellgesetzlichen Grundlage, und zwar aus den folgenden Gründen:

- Art. 6 Abs. 1 Bst. a VGWR fordert für ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister eine kantonale gesetzliche Grundlage. Der Bund meint damit ein Gesetz im formellen Sinne („Gesetz“) und nicht etwa nur ein solches im materiellen Sinne („Verordnung“), ansonsten er den Begriff „rechtliche Grundlage“ verwendet hätte.
- Für das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister ist vorgesehen, dass es nicht nur den vom Bund vorgesehenen Zwecken dienen soll, sondern dass weitere Dritte Registerdaten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beziehen können. Für die diesbezügliche rechtliche Zulässigkeit fordert das Bundesrecht, dass eine entsprechende kantonale gesetzliche Grundlage gegeben ist (Art. 15 Abs. 6 VGWR).
- Gegenüber dem Bundesrecht sind inhaltliche Weiterungen vorgesehen: Das kGWR soll zusätzliche kantonale Merkmale zur energetischen Ausstattung und dem Schätzwert der Gebäude umfassen (siehe Kapitel 2.3). Die Führung dieser kantonalen Merkmale bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage.
- Das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister ist demgemäss analog dem kantonalen Personenregister arbo konzipiert, das seinerseits auf einem kantonalen Gesetz basiert, dem Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 ([SGS 111](#)).

Die gesetzlichen Regelungen für ein kGWR können analog den bestehenden Regelungen über das kantonale Personenregister arbo nachgebildet werden, da dieses vergleichbare Aspekte legifert. Zu regeln sind also der Zweck und Inhalt des kGWR, die Datenmeldungen an dieses sowie die Datenabfragerechte. Die ausführenden Bestimmungen sind in eine Verordnung zu fassen.

2.3. Erläuterungen

Die untenstehende Abbildung gibt eine Systemübersicht über das kGWR. Sie zeigt die in Kapitel 2.2 erwähnten Aspekte des kGWR, welche in der Gesetzesänderung zu regeln sind.



Nachfolgend werden die Paragraphen des Entwurfs zur Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG, SGS 111) einzeln aufgeführt und erläutert.

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- c. (**geändert**) die Führung eines kantonalen Personenregisters;
- d. (**neu**) die Führung eines kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters.

Kommentar:

Die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters wird in § 1 Abs. 1 Bst. d (Regelungsbereich) explizit erwähnt.

Titel nach § 17 (neu)

3a Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister

§ 17a Register, Zweck

¹ Der Kanton führt ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister («kGWR») gemäss den Bedingungen von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017¹⁾ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

Kommentar:

§ 17a Abs. 1 stellt den Bezug zur Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) her. Art. 6 VGWR bildet die bundesrechtliche Grundlage zur Führung eines vom Bund anerkannten kantonalen Registers.

² Im kGWR sind alle Gebäude und Wohnungen im Kantonsgebiet erfasst.

Kommentar:

In dem Register werden sämtliche Gebäude und Wohnungen im Kantonsgebiet erfasst und nachgeführt. § 2 der Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister definiert im Detail, welche Objekte im Register geführt werden.

³ Es hat zum Zweck,

- a. kantonalen Stellen, kantonalen öffentlich-rechtlichen Institutionen, Einwohnergemeinden und Dritten aktuelle Gebäude- und Wohnungsdaten bereit zu stellen;
- b. der zuständigen eidgenössischen Stelle die vom Bund verlangten Gebäude- und Wohnungsdaten zu liefern.

Kommentar:

§ 17a Abs. 3 beschreibt den Zweck des Registers: Das Register soll für die berechtigten Stellen einen zentralen Zugang zu Gebäude- und Wohnungsdaten ermöglichen, damit administrative Aufgaben effizient erledigt werden können. Zudem soll mit dem Register auch das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister periodisch aktualisiert werden (mindestens einmal pro Monat gemäss Art. 10 Abs. 2 VGWR).

§ 17b Inhalt

¹ Das kGWR enthält die vom Bund verlangten Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen sowie zusätzlich kantonale Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen.

Kommentar:

Die im kGWR geführten Merkmale ergeben sich grösstenteils aus den Anforderungen des Bundes. In § 3 der Verordnung wird zudem geregelt, welche kantonalen Informationen zusätzlich im Register geführt werden: Informationen zur energetischen Ausstattung, zum Schätzwert der Gebäude sowie zu den Projektkosten.

Die Informationen zur energetischen Ausstattung der Gebäude bringt insbesondere für die kantonale und kommunale Energieplanung einen Mehrwert: Dadurch wird eine qualitativ gute und einheitliche Datengrundlage geschaffen. Die Nachführung dieser Merkmale ist über bereits bestehende Prozesse sichergestellt (Energiestatistik).

Die Informationen zum Schätzwert der Gebäude werden von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung an das Register gemeldet. Sie werden von kantonalen Stellen wie auch insbesondere von den Gemeinden benötigt. Durch die Führung dieser Merkmale im kGWR können die heute bestehenden Meldeflüsse vereinfacht und effizienter gestaltet werden.

Die Projektkosten gehören grundsätzlich zu den vom Bund verlangten Informationen. Um eine ausreichende Datenqualität zu garantieren und Veränderungen nachverfolgen zu können, müssen diese jedoch im kGWR mit einem höheren Detaillierungsgrad erfasst werden (Erfassung bei Baueingabe, bei Baubeginn und bei Bauende).

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die kantonalen Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen fest.

Kommentar:

Anhang I der Verordnung definiert sämtliche im Register geführten Informationen und die dazugehörigen Merkmale.

§ 17c Zuständige Stellen

¹ Das Statistische Amt ist für den Vollzug der Gesetzgebung über das kGWR zuständig.

Kommentar:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a VGWR muss die registerführende Stelle eines anerkannten Registers in der kantonalen Gesetzgebung bestimmt werden. Das Statistische Amt ist für den Vollzug der Gesetzgebung zuständig und wird als registerführende Stelle bestimmt.

² Es wird vom Amt für Geoinformation unterstützt.

Kommentar:

Das Amt für Geoinformation unterstützt das Statistische Amt bei der Führung des kGWR, namentlich bei der Nachführung der Adressen und dem Datenzugang über das kantonale Geodatenportal.

³ Der Leiter oder die Leiterin des Statistischen Amtes regelt die betriebstechnisch bedingten Zugriffsrechte auf das kGWR.

Kommentar:

Betriebstechnisch bedingte Zugriffsrechte werden für jene Stellen definiert, welche für den technischen Betrieb verantwortlich sind (Statistisches Amt, Amt für Geoinformation, Zentrale Informatik).

§ 17d Datenmeldungen ans kGWR

¹ Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Einwohnergemeinden, die Gebäude- und Wohnungsdaten gemäss diesem Gesetz erheben, melden diese elektronisch und unentgeltlich ans kGWR.

Kommentar:

Um die Vollständigkeit und eine hohe Datenqualität des Registers zu gewährleisten, müssen die Daten mithilfe der Informationen der in § 17d Abs. 1 aufgeführten Stellen nachgeführt werden. Die Datenmeldungen an das Register müssen elektronisch übermittelt werden.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere fest:

- a. die meldepflichtigen Institutionen gemäss Abs. 1;
- b. die Periodizität der Datenmeldungen;
- c. die Anforderungen an die elektronischen Datenmeldungen.

Kommentar:

§ 4 der Verordnung definiert die meldepflichtigen Stellen. Neben kantonalen Stellen sind dies auch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung und die Einwohnergemeinden.

Die Aktualität und Vollständigkeit der Daten ist für die Datennutzer und deren administrativen Prozesse von zentraler Bedeutung (z.B. die Fertigstellung eines Gebäudes). In der Verordnung werden deshalb der Inhalt und die Periodizität der Datenmeldungen festgelegt. § 5 der Verordnung regelt die Periodizität der Datenmeldungen. Die Regelung der Datenmeldungen muss dabei die Schutzziele der Informationssicherheit gewährleisten (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit). Zudem wird in Anhang II der Verordnung für jede meldepflichtige Stelle der Inhalt der Datenmeldungen auf Ebene des einzelnen Merkmals festgelegt.

§ 17e Datenmeldungen des kGWR

¹ Der Kanton meldet der eidgenössischen Stelle die vom Bund verlangten Daten aus dem kGWR.

Kommentar:

Als anerkanntes kantonales Register ist der Kanton gemäss Art. 10 Abs. 2 VGWR verpflichtet, die Daten mindestens einmal pro Monat an den Bund zu liefern.

§ 17f Datenabfragen aus dem kGWR

¹ Die öffentlich zugängliche Datenabfrage ist gewährleistet und unentgeltlich.

Kommentar:

Eine Auswahl von Merkmalen des Registers ist für die Öffentlichkeit zugänglich. Sie können über das kantonale Geoportal kostenlos abgefragt werden. Die öffentlich zugänglichen Merkmale sind in Anhang III der Verordnung definiert. Es handelt sich dabei um Merkmale, welche auch auf Bundesebene gemäss Anhang 1 VGWR öffentlich zugänglich gemacht werden.

² Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen, Einwohnergemeinden sowie Dritte, welchen die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen ist, können unentgeltlich aus dem kGWR Daten abfragen oder sich Daten systematisch melden lassen, sofern sie diese für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

Kommentar:

Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten, Einwohnergemeinden sowie Dritte, welchen die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen ist, können die Daten aus dem Register dauernd abfragen oder sich systematisch melden lassen. Als systematische Meldung wird die aktive Meldung aus dem Register verstanden, sobald sich der Inhalt eines Merkmals verändert (Ereignismeldung wie beispielsweise die Fertigstellung eines Gebäudes).

³ Die Stellen und Dritten gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) sowie Dritte für Forschungs- und Planungszwecke können auf Gesuch hin Daten aus dem kGWR abfragen.

Kommentar:

Es handelt sich dabei um eine einmalige Datenabfrage, für welche ein Gesuch einzureichen ist. Für die einmalige Datenabfrage berechtigt sind Stellen und Dritte gemäss Art. 15 Abs. 1 VGWR sowie Dritte, welche die Daten zu Forschungs- und Planungszwecken benötigen. Bei der individuellen Datenaufbereitung gemäss § 11 Abs. 3 VkgWR wird in einem Datenschutzvertrag immer der genaue Verwendungszweck der Datenabfrage definiert.

- ⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere fest:
- a. die Details der Datenabfragen;
 - b. die Gebühren für Abfragen gemäss Abs. 3.

Kommentar:

Zu Bst. a.

§ 9 und § 10 der Verordnung regeln die dauernde Datenabfrage. Es bestehen sechs verschiedene Nutzerkategorien für die dauernde Datenabfrage:

- a. Abfrage der Bauprojekt-, Gebäude- und Wohnungsdaten (Nutzerkategorie I);
- b. Abfrage der Gebäude- und Wohnungsdaten (Nutzerkategorie II);
- c. Abfrage der Bauprojekt- und Gebäudedaten (Nutzerkategorie III);
- d. Abfrage der Gebäudedaten (Nutzerkategorie IV);
- e. Abfrage der Projektkosten (Nutzerkategorie V);
- f. Abfrage des Schätzwerts der Gebäude (Nutzerkategorie VI).

In Anhang IV a der Verordnung ist für jede Nutzerkategorie festgelegt, für welche Merkmale und Ereignismeldungen sie eine Abfrageberechtigung besitzt. In Anhang IV b wird anschliessend für jede der gemäss § 17f Abs. 2 zur dauernden Datenabfrage berechtigten Stellen eine entsprechende Nutzerkategorie definiert.

Zu Bst. b.

Die Gebühren für Abfragen gemäss Absatz 3 betreffen die einmalige Datenabfrage (§ 11 VkgWR). Die dauernde Datenabfrage ist kostenlos.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die vorliegende Gesetzesänderung bildet die Grundlage für das Projekt «Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister 2.0». Das Projekt unterstützt die Legislaturziele im «Schwerpunkt Effektives und effizientes staatliches Handeln» des Regierungsprogramms 2016-2019³:

- Der Kanton Basel-Landschaft sichert einen effizienten und zielgerichteten Vollzug der Gesetzgebung, der Umsetzung der Förderprogramme und des Service Public (EESH-LZ 2).
- Der Kanton Basel-Landschaft treibt den Aufbau einer umfassenden elektronischen Kantonsverwaltung (E-Government) voran und berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse der Wirtschaft (EESH-LZ 3).

Zudem werden durch das Projekt auch die Ziele der Langfristplanung 2020-2030 im Bereich «Öffentliche Finanzen und Verwaltung» gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 unterstützt⁴:

Der Kanton führt den Ausbau der Digitalisierung in der kantonalen Verwaltung auf allen Ebenen und in allen Verwaltungszweigen fort. Die Digitalisierungsstrategie verfolgt folgende Stossrichtungen:

- *Die Grundlagen für die digitale Transformation schaffen,*
- *Behördengeschäfte medienbruchfrei digital abwickeln sowie*
- *Führungs- und Supportprozesse konsequent digitalisieren.*

³ Regierungsprogramm 2016–2019 (Version Beschluss Landrat), Seite 51

⁴ Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 (Version Regierungsrat): Seite 15

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

-

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Angabe; falls im AFP enthalten: inkl. Profit-Center, Kontengruppe, und Kontierungsobjekt

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die vorliegende Gesetzesänderung bildet die Grundlage für die Positionierung und Stärkung des kGWR als Referenzregister für die effiziente Durchführung administrativer Prozesse im Objektwesen. Dadurch können Effizienzgewinne in der kantonalen und kommunalen Verwaltung erzielt werden - insbesondere durch den Aufbau eines einheitlichen Meldewesens und einen vereinfachten Zugang zu den Daten.

Die Fertigstellung eines Gebäudes stellt beispielsweise ein zentrales Ereignis dar, durch welches bei vielen Stellen Prozesse ausgelöst werden. Aktuell müssen verschiedene Stellen Abklärungen zur Fertigstellung eines Gebäudes vornehmen. Diese Abklärungen sind mit entsprechendem Aufwand verbunden (Online-Recherche, Mail, Telefonate, etc.). Durch ein koordiniertes Meldewesen kann die Information zur Fertigstellung zentral im kGWR verwaltet und von dort an die betroffenen Stellen verteilt werden. Dies kann den Aufwand zur Informationsbeschaffung bei kantonalen Stellen, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung wie auch bei den Gemeinden erheblich reduzieren.

Die Umsetzung wird mit bestehenden internen Ressourcen erfolgen. Es werden keine Aufträge an externe Dienstleister vergeben. Folglich werden auch keine externen Ausgaben entstehen.

Falls keine gesetzliche Grundlage für das Register geschaffen wird besteht das Risiko, die Stellung als bundesrechtlich anerkanntes Register zu verlieren. Dies würde auch zum Verlust des jährlichen Bundesbeitrages zur Führung des Registers führen (CHF 28'000).

Zudem könnten ohne gesetzliche Grundlage auch die kantonalen und kommunalen Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Die dadurch erwarteten Effizienzgewinne in der kantonalen und kommunalen Verwaltung könnten entsprechend nicht erzielt werden.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)

Zur Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters werden im vorliegenden Gesetzesentwurf meldepflichtige Stellen definiert. Dabei handelt es sich um kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten sowie Einwohnergemeinden. Privatrechtlich handelnde Unternehmen sind davon nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Die Landratsvorlage mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung sowie dem Entwurf der Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (VKGWR) war vom 3. Juni 2020 bis am 18. September 2020 bei den Parteien, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), dem Hauseigentümerverband Baselland (HEV) und Gemeinden in Vernehmlassung.

Sämtliche Parteien, die BGV wie auch der HEV begrüßen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das kGWR, wie auch das damit verbundene Ziel, einen digitalen und effizienten Austausch von Informationen zu Gebäuden und Wohnungen zu ermöglichen.

Die Grünliberalen bemängeln die Verwendung des Eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) zur Identifikation von Gebäuden, da es sich dabei nicht um eine global eindeutige Identifikation handle und ein Gebäude nicht über eine Suchmaschine abgefragt werden könne. Dieser Punkt wird mit der Anmerkung zur Kenntnis genommen, dass die Daten des kGWR nicht über Suchmaschinen abfragbar sein sollen bzw. dürfen. Das Ziel des kGWR ist der effiziente und digitale Austausch von Gebäude- und Wohnungsdaten zwischen Akteuren im Objektwesen, welche diese Daten zur Erfüllung von gesetzlicher und administrativer Aufgaben benötigen. § 17f ARG regelt, welche Stellen Daten aus dem kGWR abfragen können.

Die FDP und der HEV betonen die zentrale Bedeutung des Datenschutzes und weisen darauf hin, dass die öffentlich zugänglichen Daten des kGWR auf ein Minimum zu beschränken seien. Der Datenschutz ist ein zentraler Bestandteil der VKGWR. Die Zugriffsberechtigungen werden in den Anhängen III und IV im Detail geregelt. Die öffentliche Datenabfrage hält sich dabei an die bundesrechtlichen Vorgaben ([VGWR, Anhang 1](#): Stufe A – öffentlich zugängliche Daten).

Die SVP hält bezüglich den kantonal geführten Informationen gemäss § 17b ARG fest, dass die Zentralisierung und Automatisierung der Datenerfassung und -bewirtschaftung nicht als Anreiz für die künftige Einführung neuer Abgaben und Gebühren sowie übertriebener Energievorschriften verstanden werden darf, gegen welche sich die SVP Baselland in jedem Fall zur Wehr setzen würde. Hierzu gilt es anzumerken, dass das ARG und die VKGWR keine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen, um Gebühren oder Vorschriften zu beschliessen. Des Weiteren schlägt die SVP eine Präzisierung von § 17d Abs. 1 ARG vor:

§ 17d Anmeldungs- und Registergesetz

¹ *Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Einwohnergemeinden, die Gebäude- und Wohnungsdaten **gemäss diesem Gesetz** erheben, melden diese elektronisch und unentgeltlich ans kGWR.*

² ...

Diese Präzisierung erscheint sinnvoll und wurde in den Entwurf zur Änderung ARG übernommen. Schlussendlich fordert die SVP eine Konkretisierung der vorgesehenen Datenaufbereitung bzw. eine Einschränkung der Aufbereitung auf den Registerzweck in der Verordnung durch die folgende Ergänzung von § 11 Abs. 3 VKGWR:

§ 11 Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister

¹ ...

² ...

³ Das Statistische Amt kann Gesuchstellenden Daten aus dem kGWR individuell aufbereiten. **Diese Aufbereitung darf nicht über den Zweck des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters gemäss § 17a Abs. 3 ARG hinausgehen.**

In § 17f Abs. 2 und 3 ARG wird die Datenabfrage aus dem kGWR geregelt. Dabei ist der Verwendungszweck ein zentraler Bestandteil für die Bekanntgabe von Daten (Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages, Forschungs- und Planungszwecke). Dadurch ist sichergestellt, dass die Datenweitergabe nicht über den Zweck gemäss § 17a Abs. 3 ARG hinausgeht. Die Ergänzung wurde daher nicht übernommen. Dieser Punkt wurde jedoch im entsprechenden Kommentar der Landratsvorlage präzisiert.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL) schreiben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, dass sie es als sinnvoll erachten, die gesetzliche Grundlage für das kGWR zu schaffen.

Insgesamt haben 18 Gemeinden an der Vernehmlassung teilgenommen, welche sich alle an die gemeinsame Stellungnahme von VBLG und GFV BL anschliessen. Die 68 Gemeinden, welche sich nicht explizit zur Vorlage geäussert haben, schliessen sich gemäss VBLG-Beschluss stillschweigend der Stellungnahme des VBLG an. Somit unterstützen insgesamt 86 Gemeinden die Stellungnahme des VBLG und GFV BL. Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden wurde in § 1 Abs. 1 Bst. d ARG ein expliziter Hinweis auf die Führung eines Gebäude- und Wohnungsregisters aufgenommen. Zudem wurde die Unentgeltlichkeit der Datenabfrage in § 17f ARG Abs. 1 und 2 integriert.

2.10. Vorstösse des Landrats

Keine.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Teilrevision des Anmelde- und Registergesetzes (SGS 111) zu beschliessen (Beilage 1).

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Keine

Liestal, 12. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Beilage 1: Entwurf der Teilrevision des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG)
- Beilage 2: Entwurf der Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (VkGWR)
- Beilage 3: Synopse zum Entwurf der Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (VkGWR)

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Anmelde- und Registergesetzes (ARG, SGS 111)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision des Anmelde- und Registergesetzes (SGS 111) gemäss Beilage 1 wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision gemäss Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: